



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium  
Für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Referat Z III 4  
Stresemannstr. 128 -130  
10117 Berlin

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
II1

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail: [REDACTED]

Fax: 1288  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: . Juni 2021

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfes nebst Begründung zur Stellungnahme danke ich Ihnen und übersende nachfolgend die Stellungnahme des Hessischen Umweltministeriums auch in Abstimmung mit der Hessischen Staatskanzlei für das Hessische Statistische Landesamt.

Grundsätzlich sollte bei der Novelle des UStatG darauf geachtet werden, dass der Aufwand für die Erhebungen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht und sich aus den Erhebungen insbesondere Daten in hinlänglich guter Qualität ableiten lassen. Dabei gilt es die Berichtskreise klar zu definieren sowie Doppelerhebungen und Parallelstrukturen zu vorhandenen Berichtswegen zu vermeiden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Datenmeldungen von den Statistikämtern nur dann durchgesetzt werden können, wenn die Angaben auch in der benötigten Form vorliegen, was z.B. bei den Erhebungen nach § 5a Abs. 6. UStatG-E regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

Zu den Regelungen im Bereich **Abfallwirtschaft**:

### § 3 Abs.2 Nr. 2 UStatG-E

Die Erhebung der Daten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zum Anschlussgrad an die Bioabfallentsorgung lässt grundsätzlich den Rückschluss zu, wie viele Einheiten ggf. eine Verwertung von Bioabfälle durch Heimkompostierung durchführen. Da eine Befreiung von der

Nutzung einer Biotonne zwar meist mit der Begründung Heimkompostierung durchzuführen verbunden, dies aber kaum kontrollierbar ist, wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse einer solchen Erhebung jedoch lediglich als grobe Anhaltspunkte für eine Schätzung der über Heimkompostierung verwerteten Bioabfälle dienen kann. Insofern wird mit einer solchen Erhebung ggf. eine nur scheinbare Genauigkeit erreicht, die nicht über eine allgemeine Schätzung hinausgeht.

### **§ 5a UStatG-E**

Mit dem im Entwurf neu eingeführten § 5a UStatG-E soll die Datengrundlage für Berichtspflichten, die aus verschiedenen europäischen Richtlinien, insbesondere die Einwegkunststoffrichtlinie 2019/904 (EU) sowie der Verpackungsrichtlinie benötigt werden. Es wird anerkannt, dass diese Daten hierfür benötigt werden und darüber hinaus auch wichtige Erkenntnisquellen darstellen können, um abfallwirtschaftliche Maßnahmen und abfallrechtliche Regelungen bewerten zu können.

Der mit den Erhebungen verbundene zusätzliche Aufwand für die Unternehmen und die Statistikämter muss jedoch zu dem erzielbaren Ergebnis in einem vertretbaren Maß stehen. Hierzu bedarf es zum einen eindeutiger Regelungen, insbesondere auch zur Abgrenzung und Festlegung der Berichtskreise, und zum anderen sollte geprüft werden, welche Daten bei den jeweiligen befragten Stellen tatsächlich vorliegen können.

Hierzu ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf dazu führen würde, dass zur Berichtskreisfindung eine sehr große Zahl unbeteiligter Unternehmen regelmäßig mit einer Vorbefragung unnötig belastet würde.

Zur Lösung dieses Problems könnte ein Ausbau des Verpackungsregisters als Verwaltungsdatenquelle auch die Hersteller und Vertreiber von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen einbeziehen (§ 5a Abs. 3 und 4 UStatG-E), soweit sie für die Statistik relevant sind. Insofern wird eine entsprechende Änderung des Verpackungsgesetzes angeregt.

### **Zu § 5a Abs. 1 UStatG-E**

Der vorgesehene Wegfall der Erhebung von länderspezifischen Daten bedeutet eine Verschlechterung des Status Quo. Dem entgegen steht das zunehmende öffentliche Interesse an regionalen Daten zum Aufkommen an Konsumabfällen, insbesondere Kunststoff- und

Verpackungsabfällen. Auch sind neue Datenbedarfe, u.a. für die Bildung von Nachhaltigkeitsindikatoren vorhanden.

Die Erhebung von Länderdaten bedeutet in diesem Fall lediglich die Aufrechterhaltung des Status Quo (vgl. geltender §5 Absatz 2 UStatG). Sie ist insofern kein Mehraufwand, der durch die UStatG-Novelle neu verursacht würde.

Daher wird darum gebeten, die Erhebung der Daten für die einzelnen Länder auch im künftigen UStatG beizubehalten, um auch weiterhin über umfassende Informationen zum Aufkommen an Verpackungsabfällen im Land zu verfügen.

### **§ 5a Abs. 2 UStatG-E**

§ 5a Abs. 2 soll dazu dienen, den Aufwand für die Erhebung nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 zu verringern. In der Erhebungspraxis ist jedoch aus zwei Gründen keine Aufwandsverringerung zu erwarten: Zum einen fehlt das Merkmal „Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen“ in Absatz 2. Um die Erhebung nach Absatz 2 jedoch als „Ersatz“ für die Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 nutzen zu können, sollten die Merkmale identisch sein. Zum anderen müssen Doppelerfassungen aus den beiden Erhebungen ausgeschlossen werden. Dies ist sehr aufwändig und bedürfte zusätzlicher (Hilfs-) Merkmale, die im UStatG angeordnet werden müssten, z.B. im Falle von Absatz 2 das Merkmal „Namen/Anschriften der am Pfandsystem teilnehmenden Unternehmen“. Ein Abgleich zwischen beiden Erhebungen bliebe jedoch stets sehr aufwändig.

### **Zu § 5a Abs. 3 und 4 UStatG-E**

Die Abgrenzung der Begriffe „Hersteller“ (Abs. 3) und „Vertreiber“ (Abs. 4) muss für die korrekte Durchsetzung der jeweiligen Auskunftspflicht deutlich herausgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Unternehmen sowohl als Hersteller als auch als Vertreiber tätig sind, steht zu befürchten, dass die erhobenen Daten nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Die Kriterien für die Bestimmung der zu befragenden Einheiten verfolgen zwar den richtigen Ansatz. Sie sollten jedoch auf einen engeren Kreis von besonders relevanten Berichtsstellen – z. B. Betriebe in den Wirtschaftsbereichen „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Handel“, die den im Entwurf definierten Unternehmen angehören – eingegrenzt werden.

### **§ 5a Abs. 6 UStatG-E**

Es muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Erhebung bei den kommunalen Entsorgungsunternehmen über die Einsammlung und Entsorgung von Abfällen aus bestimmten Kunststoffabfällen in der vorgesehenen Form keine verwertbaren Ergebnisse hervorbringen wird. Es sind keine Stellen bekannt, die regelmäßig Daten zu entsprechend sortierten Abfällen aus dem öffentlichen Raum (Papierkörbe, Straßenkehrriem usw.) vorhalten. Stattdessen sollten die für die Berichtspflicht nach Artikel 13 der Richtlinie EU 2019/904 notwendigen Daten über eine Stichprobenerhebung ermittelt werden, was aus statistischer Sicht zu hinlänglich repräsentativen Ergebnissen führen würde.

Bei der im Entwurf vorgesehenen alternativen Möglichkeit, die Daten bei 200 „zuständigen“ Behörden zu erheben, bleibt unklar, welche Behörden hier befragt werden könnten, da auch bei Abfallbehörden keine regelmäßig erhobenen Daten zu Einwegkunststoffartikeln aus Sammlungen aus dem öffentlichen Raum vorliegen.

Zu den Regelungen im Bereich **Wasserwirtschaft**:

Eine Rechtsgrundlage für die Ausweitung der zu erhebenden und der Auskunftspflicht unterliegenden Daten im Bereich der Abwasserentsorgung ist nicht ersichtlich. In der Begründung zu § 7 Abs. 2 wird ausgeführt, dass auch wegen des Bedarfes an Daten zum Beispiel für die Berichterstattung zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einige wesentliche Eckdaten auf Gemeindeebene zu erheben seien. Hierbei wird allerdings verkannt, dass die WRRL über die in nationales Recht umgesetzten wasserrechtlichen Vorschriften umgesetzt wird (u. a. das Wasserhaushaltsgesetz, Oberflächengewässerverordnung, Hessisches Wassergesetz usw.) und nicht über das Umweltstatistikgesetz. Ad absurdum wird diese Begründung auch dadurch geführt, dass die vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten den Wasserbehörden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Soweit keine verbindliche Verpflichtung zur Erhebung zusätzlicher Daten auf EU-Ebene besteht, wird jegliche Ausweitung der zu erhebenden Daten im Bereich der Abwasserentsorgung abgelehnt.

Ferner wird um die Aufnahme einer Regelung gebeten, nach der das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämtern verpflichtet werden, die im Bereich der Abwasserentsorgung erhobenen Daten den Obersten Wasserbehörden der Länder möglichst bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebungsmerkmale zu Ausbringungsflächen von Klärschlamm in der Landwirtschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, § 8 Satz 1 Nr. 2 Bst. c)) sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) umfassen bereits einen Berichtsweg an das Statistische Bundesamt.

#### **Zu § 8 UStatG-E**

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§ 8) sollte auf die relevanten Wirtschaftsbereiche beschränkt werden. Dadurch können die Wirtschaftssektoren Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung usw. ohne Erkenntnisverlust entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag